

Stenographischer Bericht

26. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

I. Periode — 18. Dezember 1947

Inhalt:

Personalien:

Abg. Möstl beurlaubt. Landeshauptmann Pirchegger und die Abg. Landesrat Hollersbacher und Ponsold wegen Krankheit, Landtagspräsident Wallner wegen dienstlicher Abwesenheit entschuldigt (415).

Auflagen:

Antrag der Abg. Kaplan und Genossen, betreffend Wiedereinführung des zweiten Zugspaares auf der Strecke Fehring—Rohrbach in der Oststeiermark (415).

Zuweisungen:

Antrag der Abg. Kaplan und Genossen, Einl. Zl. 116, betreffend Wiedereinführung des zweiten Zugspaares auf der Strecke Fehring—Rohrbach in der Oststeiermark an die Landesregierung (415).

Verhandlungen:

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 51, Gesetz über die Führung des Landeshaushaltes in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1948 (Budgetprovisorium).
Berichterstatter: Abg. Dr. Speck (415).
Annahme des Antrages (416).

Beginn der Sitzung: 16 Uhr 20 Minuten.

Zweiter Präsident Stockbauer: Hohes Haus! Ich eröffne die 26. Sitzung des Steiermärkischen Landtages.

Beurlaubt ist Herr Abg. Möstl.

Entschuldigt ist die Abwesenheit des Landeshauptmannes Anton Pirchegger, der Abg. Landesrat Hollersbacher und Ponsold, ferner des Landtagspräsidenten Wallner.

Aufgelegt wird ein Antrag der Abg. Kaplan, Thaler, Prassl, Vollmann, Pfeiler, Einl. Zl. 116, betreffend Wiedereinführung des zweiten Zugspaares auf der Strecke Fehring—Rohrbach in der Oststeiermark.

Dieser Antrag wird unter Abstandnahme von der der 24stündigen Auflagefrist der Landesregierung zugewiesen.

Wird dagegen ein Einwand erhoben? (Nach einer Pause): Es ist das nicht der Fall.

Auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung steht:

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 51, Gesetz über die Führung des Landeshaushaltes in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1948 (Budgetprovisorium).

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Speck, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. Dr. Speck: Hohes Haus! Es ist nicht möglich, vor dem 31. Dezember 1947 das Budget, den Voranschlag des Landes zu erledigen und zwar hauptsächlich deshalb, weil das Abgabenteilungsgesetz und das Bundesfinanz-Verfassungsgesetz noch nicht erledigt sind. Diese Gesetze sind aber Voraussetzung für die Aufstellung des Landesvoranschlages und zwar deshalb, weil die Einnahmen des Landes vielfach abhängen von der Gestaltung dieser Gesetze, weiters, weil geplant ist, daß mit dem 1. Jänner 1948 die mittelbare Bundesverwaltung wieder in den Vollzug des Landes übergeht, aber selbstverständlich auch die finanzielle Bedeckung dieser Ausgaben erst durch Maßnahmen des Bundes gesichert werden muß. Diese legislativen Maßnahmen des Bundes bestehen vorläufig noch nicht. Erst wenn man den Rahmen kennt, auf Grund dessen der Voranschlag des Landes aufgebaut werden kann, ist es möglich, diesen zu erstellen. Der Finanz-Ausschuß schlägt daher vor, daß der Hohe Landtag ein Budgetprovisorium für 3 Monate und zwar für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. März des Jahres 1948 bewilligt. Es werden, sobald das Bundesgesetz über die Abgabenteilung und das Bundesfinanz-Verfassungsgesetz im Nationalrat und Bundesrat beschlossen sind, die Arbeiten an der endgültigen Ausgestaltung des Entwurfes für den Landeshaushalt sofort wieder aufgenommen werden. Ende Jänner oder Anfang Februar werden der Landtag und der Finanzausschuß des Landtages zu ihren Beratungen über diesen Gesetzentwurf zusammenzutreten, sodaß im Laufe der Monate Februar oder März die endgültige Beschlußfassung wird erfolgen können.

Ich bin im Auftrage des Finanz-Ausschusses ermächtigt, dem Hohen Landtage die Annahme des vorliegenden Gesetzes, Beilage Nr. 51, zu empfehlen.

Es heißt hier:

„Der Steiermärkische Landtag wolle beschließen:

§ 1. Die Steiermärkische Landesregierung ist ermächtigt, in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1948 die entfallenden Einnahmen des Landes nach den bestehenden Vorschriften einzuheben und die Ausgaben zu Lasten des Landes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 auf Rechnung der gesetzlich für das Rechnungsjahr 1948 festzusetzenden Kredite zu bestreiten.“

Im § 2 ist Vorsorge getroffen für die vielen Gebiete, auf welchen infolge der Teuerungsentwicklung des Jahres 1947 die Ausgaben höher sind als sie bei der Beschlußfassung des Landesvoranschlages 1947 festgesetzt worden waren.

Daher bestimmt der § 2 — ich brauche ihn nicht zu verlesen, weil er Ihnen ohnehin vorliegt — daß die über die Höchstgrenzen des Voranschlages 1947 hinausgehenden Ausgaben von der Landesregierung getätigt werden können.

„§ 3: Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1948 in Wirksamkeit. Mit seiner Vollziehung ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.“

Ich bitte den Hohen Landtag, diesem Gesetz die Zustimmung zu geben.

Zweiter Präsident **Stockbauer**: Da keine Wortmeldung vorliegt, bringe ich den Antrag zur Ab-

stimmung und ersuche diejenigen Abgeordneten, die damit einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Damit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erschöpft. Da voraussichtlich der Landtag heuer nicht mehr zusammentreten wird, möchte ich die Gelegenheit wahrnehmen, Ihnen allen recht gute Feiertage und ein sehr glückliches Neujahr zu wünschen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 16 Uhr 25 Minuten.)